

# Teilnahmevereinbarung

mit dem Landesmusikrat in der Freien und Hansestadt Hamburg e.V., Bahrenfelder Straße 73d, 22765 Hamburg, vertreten durch ihre/n Geschäftsführer\*in und Träger des Landesjugendjazzorchesters (LJJO) Hamburg – im Folgenden „Träger“

Ausfertigung für den Träger

## Teilnehmer\*in

Herr  Frau

Vorname		Nachname	
Straße / Hausnummer			
Postleitzahl	Ort		Geburtsdatum
Instrument			

## Vertretungsberechtigte/r (falls Teilnehmer\*in minderjährig)

Herr  Frau

Vorname		Nachname	
Adresse falls abweichend von Teilnehmer*in			
Straße / Hausnummer			
Postleitzahl	Ort		

## Ensemble, Teilnahmebeginn, Mindestlaufzeit und Kenntnisnahme der Regelung zu Teilnahmebeiträgen

Hauptband  Workshopband

Teilnahmebeginn (Monat /Jahr)
-------------------------------

Die / Der Teilnehmer\*in hat die in den Teilnahmebedingungen genannten Regelungen zur Erhebung angebotsbezogener Teilnahmebeiträge (§6) sowie zur Mindestlaufzeit der Vereinbarung (§10) gelesen und verstanden.

Die/der Teilnehmer\*in beantragt die Kostenübernahme durch den Träger (Härteantrag)

Die / Der Teilnehmer\*in ist damit einverstanden, dass ihr / sein Name und ihr/sein Instrument vom Träger auf dessen Website [lmr-hh.de](http://lmr-hh.de) und den dazugehörigen Unterseiten und sowie auf dessen Social-Media-Accounts im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht wird und stimmt im gleichen Zusammenhang der Herstellung und Verwendung von Foto- und Videoaufnahmen zu.

Die / Der Teilnehmer\*in ist damit einverstanden, dass ihr / sein Name, ihr / sein Instrument, ihr/seine Kontaktdaten sowie der Zeitraum ihrer / seiner Teilnahme an den Angeboten der Bands vom Träger bis auf Weiteres zwecks Kontaktaufnahme im Rahmen von Alumni-Angeboten gespeichert werden. Diesem Einverständnis kann die / der Teilnehmer\*in jederzeit widersprechen.

Die / Der Teilnehmer\*in bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Teilnahmebedingungen, die internen Spielregeln des LJJO und die Datenschutzbestimmungen des Trägers in ihrer aktuellen Fassung (Stand 02/2025) vollständig gelesen zu haben und zu akzeptieren.

Ort / Datum	Unterschrift Antragssteller*in (bei Minderjährigen Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten)
Ort / Datum	Unterschrift Träger

Probenvorspiel am:	Unterschrift der Projektleitung
--------------------	---------------------------------

# Teilnahmebedingungen

## § 1 Geltungsbereich, Vertragspartner und Angebotsdefinition

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Musiker\*innen – im Folgenden „Teilnehmer\*innen“ genannt –, die an den Angeboten der Haupt- und/oder der Workshopband des Landesjugendjazzorchesters (LJO) Hamburg – im Folgenden gemeinschaftlich „Bands“ genannt, teilnehmen. Träger der Bands ist der Landesmusikrat Hamburg e.V., Bahrenfelder Str. 73d, 22765 Hamburg, vertreten durch ihre/n Geschäftsführer\*in. Unter „Angeboten“ sind u.a. mehrtägige Arbeitsphasen, Proben, Konzerte oder ähnliche Auftritte inner- und außerhalb der Metropolregion Hamburg zu verstehen. Der Umfang der Angebote sowie deren inhaltliche Ausgestaltung obliegt allein dem Träger.

## § 2 Zielsetzung

Bei den Bands handelt es sich um Jazz-Bigbands, deren erklärtes Ziel die Exzellenzförderung hochbegabter jugendlicher Jazzmusiker\*innen durch eine intensive musikalische Arbeit auf Profi-Niveau, die Stärkung der Jazz-Aktivitäten an Hamburger Schulen sowie die Verknüpfung der Jazz-Nachwuchstalente an Hamburgs Schulen mit Studierenden und Profis sind.

## § 3 Qualifizierung

Für die Teilnahme an den Angeboten der Bands qualifizieren sich die Teilnehmer\*innen im Rahmen eines Probevorspiels.

## § 4 Altersbeschränkung

Teilnehmer\*innen müssen das 14. Lebensjahr vollendet und dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Eintritt des 26. Lebensjahres endet die Teilnahme automatisch, es sei denn, die/der Teilnehmer\*in und der Träger der Bands treffen zuvor eine abweichende individuelle Regelung, die der Schriftform bedarf.

## § 5 Mitteilungsfristen, Vorbereitung und Teilnahme an Angeboten

- 1) Die/Der Teilnehmer\*in verpflichtet sich zur persönlichen Teilnahme an allen Angeboten, die ihm der Träger unterbreitet, sofern der/dem Teilnehmer\*in diese mindestens 6 Monate für Arbeitsphasen und Sonderprojekte, mindestens 3 Monate für öffentl. Konzerte und mindestens 2 Monate für Schulworkshops und Workshopkonzerte vom Träger schriftlich (z.B. per E-Mail) vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn angeboten wurden und welche von der/dem Teilnehmer\*in nicht spätestens 10 Tage nach Angebotslegung schriftlich abgelehnt wurde.
- 2) Die fristgerechte Absage einer Veranstaltung entbindet die/den Teilnehmer\*in nicht von der Pflicht, einen Sub zu besorgen, der sie/ihn im abgesagten Terminzeitraum verbindlich vertritt (Details dazu siehe Anhang: bandinterne „Spielregeln“ Punkt 4).
- 3) Einen Anspruch auf die Teilnahme an den Angeboten oder eine bestimmte Pult- bzw. Stimmenteilung hat die/der Teilnehmer\*in jedoch nicht. Zudem behält sich der Träger vor, einzelne Angebotstermine zu ändern.
- 4) Die/der Teilnehmer\*in erhält im Voraus Noten mindestens 2 Monate im Voraus zur Verfügung gestellt. Sie/Er verpflichtet sich, diese bis zu Beginn des zugehörigen Angebots einzustudieren und somit technisch und spielerisch zu beherrschen.

## § 6 Teilnahmegebühren

Es können vom Träger für alle oder einzelne Angebote Teilnahmegebühren erhoben werden, die gesondert geregelt werden. Diese Teilnahmegebühren richten sich in ihrer Höhe nach der Art, dem Aufwand und der Dauer des Angebotes und dienen der anteiligen Finanzierung der gemeinschaftlichen Kosten der Durchführung durch die Teilnehmer\*innen. In Härtefällen kann unter Nachweis des Härtefalles die Kostenübernahme durch den Träger vertraulich bei der Projektleitung beantragt werden.

Für mehrtägige Arbeitsphasen (AP) gelten auf Stand (03/25) folgende Teilnahmegebühren:

- 1) Hauptband: 6-tägige AP außerhalb der Metropolregion Hamburg: 200,00 €
- 2) Hauptband: 6-tägige AP in der Metropolregion Hamburg: 120,00 €
- 3) Workshopband: 4-tägige AP in der Metropolregion Hamburg: 50,00 €

Für Sonderprojekte wie Gastspielreisen und Tourneen können im Rahmen der Angebotsmitteilung durch den Träger gesonderte Teilnehmergebühren festgelegt werden.

## § 7 Verhinderung der Teilnehmerin / des Teilnehmers

- 1) Fall 1: Im Krankheitsfall hat die/der Teilnehmer\*in unmittelbar die Projektleitung zu informieren und ihre/seine Unfähigkeit zur Teilnahme innerhalb von drei Tagen durch ärztliches Attest gegenüber dem Träger der Band zu belegen.
- 2) Fall 2: Die Teilnahme an den grundlegenden Arbeitsphasen einschließlich der Abschlusskonzerte und ihrer Generalproben ist verpflichtend und von der/dem Teilnehmer\*in persönlich zu erbringen. Für sonstige Konzerte, Sonderprojekte und Angebote und ihre Proben ist die Stellung einer/eines Ersatzteilnehmer\*in durch die/den Teilnehmer\*in möglich, sofern die/der Teilnehmer\*in spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn gegenüber der Projektleitung schriftlich ihre/seine Verhinderung erklärt und spätestens zu diesem Zeitpunkt eine/n Ersatzteilnehmer\*in nachweist.
- 3) Sowohl in Fall 1 als auch Fall 2 ist weiterhin die/der Teilnehmer\*in die/der zur Leistungserbringung Verpflichtete und für die Stellung einer/eins Ersatzteilnehmer\*in verantwortlich, für die/den folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
  - a. Die/Der Ersatzteilnehmer\*in muss die Altersbedingungen gemäß § 4 erfüllen. Ausnahmen sind in Einzelfällen nach Absprache mit dem Träger möglich.
  - b. Die/Der Ersatzteilnehmer\*in muss den qualitativen Anforderungen der/des musikalischen Leiter\*in entsprechen und bedarf ihrer/seiner Zustimmung. Als qualifiziert gelten grundsätzlich alle Teilnehmer\*innen von Hauptbands anderer öffentl. geförderter Landesjugendjazzorchester. Über die Qualifizierung entscheidet allein die/der musikalische Leiter\*in.

Ausschließlich die/der Teilnehmer\*in geht mit der/dem Ersatzteilnehmer\*in ein Vertragsverhältnis ein, nicht der Träger. Ansprechpartner\*in des Trägers bleibt weiterhin die/der Teilnehmer\*in. Die/Der Teilnehmer\*in versorgt seine/n Ersatzteilnehmer\*in mit allen notwendigen Informationen und Materialien (z.B. Noten); dabei hat die/der Teilnehmer\*in zwecks Leistungsnachweis die LJO-Projektleitung in cc zu setzen. Etwaige Kosten für Vertretungsgagen, Probevorspiele, Reise- und Übernachtungskosten für die/den Ersatzteilnehmer\*in trägt die/der Teilnehmer\*in vollem Umfang. Ergänzend gelten hier die detaillierten Bestimmungen der bandinternen „Spielregeln“ (nur für die Hauptband).

## § 8 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt und gleichbedeutender Ereignisse (z.B. Pandemie, Staatstrauer, Witterungseinflüsse oder Streik) führen zur Aussetzung des von dem Ereignis betroffenen Angebots unter Verzicht auf die Geltendmachung gegenseitiger Schadensersatzansprüche.

## § 9 Reisekosten

Reisekosten (An- und Abreise) und Übernachtungskosten werden der/dem Teilnehmer\*in für Angebote, die in der Metropolregion (MR) Hamburg stattfinden, grundsätzlich nicht erstattet. Ebenso werden Kosten im Zusammenhang der Anreise zum Beginn der AP und der Abreise nach der letzten Veranstaltung bei Arbeitsphasen, die außerhalb der MR Hamburg stattfinden, grundsätzlich nicht erstattet. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- 1) Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Auftritts im Rahmen eines Angebotes außerhalb der MR Hamburg entstehen, werden nur dann erstattet, wenn der Träger hierfür kein Transportmittel für den Hin- und Rückweg bereitstellt.
- 2) Die Nutzung der vom Träger organisierten und finanzierten Reisemöglichkeiten wird von allen Teilnehmer\*innen grundsätzlich erwartet. Kosten für eine individuelle An- und Abreise der Teilnehmer\*innen, die aus persönlichen Gründen eine Nutzung des vom Träger organisierten Transportmittels für Reisen von / nach der MR Hamburg ablehnen, werden grundsätzlich nicht erstattet.
- 3) Gegebenenfalls notwendige Übernachtungen im Zusammenhang mit Arbeitsphasen und Auftritten außerhalb der MR Hamburg werden durch den Träger organisiert und bezahlt. Über Notwendigkeit und Standard der Übernachtung entscheidet die Projektleitung.
- 4) Kosten für eine individuelle Übernachtung der Teilnehmer\*innen, die aus persönlichen Gründen eine Nutzung des vom Träger gebuchten Übernachtungsangebotes ablehnen, werden grundsätzlich nicht erstattet.

## § 10 Mindestlaufzeit

- 1) Für die Hauptband gilt: Die Zeit der Teilnahme umfasst mindestens vier Arbeitsphasen inkl. aller dazugehörigen Konzertauftritte, Schulworkshops und Gastspiele. Pro Kalenderjahr werden maximal 2 Arbeitsphasen angeboten.
- 2) Für die Workshopband gilt: Die Zeit der Teilnahme umfasst mindestens eine Arbeitsphase inklusive aller dazugehörigen Vorproben und Konzertauftritte.

## § 11 Beendigung der Teilnahme

- 1) Sofern keine Partei die Vereinbarung 3 Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit kündigt, verlängert sich die Vereinbarung unbefristet. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann die Vereinbarung ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten jederzeit gekündigt werden.
- 2) Eine vorzeitige Kündigung der Teilnahme durch die/den Teilnehmer\*in kann in wichtigen Fällen (Veränderung des Lebensmittelpunktes o.ä.) auch während der Mindestlaufzeit mit der Projektleitung mit einer Frist von 6 Monaten vereinbart werden, ohne dass bereits zugesagte Auftritte und Angebote durch die Kündigung beeinträchtigt werden.
- 3) Der Träger behält sich das Recht zur Sonderkündigung der jeweiligen Vereinbarung mit der/dem Teilnehmer\*in vor, und zwar in Fällen besonderer Verfehlung durch die/den Teilnehmer\*in. Zu den Verfehlungen zählen u.a. Zahlungsverzug, die Nicht-Teilnahme oder verspätete Teilnahme an einem Konzert einschließlich dessen vorbereiteten Maßnahmen wie beispielsweise Generalprobe oder Sound-Check oder einer Arbeitsphase ohne qualifizierten Ersatz, die Störung der allgemeinen Proben- und Konzertordnung durch mangelhafte fachliche Vorbereitung und/oder mangelhafte Bühnenkleidung, ein allgemeines mangelhaftes Sozialverhalten sowie ein Verhalten, das das Erreichen der Zielsetzung der Bands gefährdet. Das Recht zur Sonderkündigung besteht auch bei einzelnen Teilangeboten.

## § 12 Versicherungspflicht

Die/Der Teilnehmer\*in ist verpflichtet, einen privaten Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

## § 13 Haftungsausschluss

Seitens des Trägers besteht für die Teilnehmer\*innen weder eine Unfall- noch eine Haftpflichtversicherung, sofern nicht anderweitig geregelt. Der Träger haftet nicht für Vermögensschäden, wie beispielsweise den Verlust von Geld- und Wertsachen oder die Beschädigung oder den Verlust von Instrumenten, die in Probe- und Konzerträumen oder privaten Wohnunterkünften (z.B. Jugendherberge) verschlossen oder unverschlossen aufbewahrt werden. Die Verwahrung geschieht auf eigenes Risiko des Teilnehmers / der Teilnehmerin.

## § 14 Datenschutz

- 1) Der Träger speichert personenbezogene Daten der Teilnehmer\*innen, u.a. Namen, Kontaktdaten (E-Mail-Adressen, Telefonnummern), Adressdaten (wie z.B. Straße, Ort, PLZ, Land), fachliche Daten (z.B. Instrument, Schul- und Hochschulzugehörigkeit), Zahlungsdaten (Bankverbindung) und Teilnahmedaten (Teilnahme an den Angeboten der Bands). Diese Daten werden vom Träger erhoben, verarbeitet und genutzt, um die Angebote zu organisieren und durchzuführen. Eine Weiterleitung der Daten an Dritte findet mit Ausnahme der Meldung des Namens und des Instruments an die Behörde für Kultur und Medien Hamburg zwecks Förderungsnachweis, des Namens an Veranstalter öffentlicher Konzerte, an denen die Bands teilnehmen, zwecks Zugangsermöglichung sowie aller Daten im Prüfungsfall durch öffentliche Organe zwecks Prüfung nicht statt. Nach Beendigung der Teilnahme werden die erhobenen Daten nach spätestens 12 Monaten oder auf Aufforderung wieder gelöscht, es sei denn, gesetzliche Vorgaben geben eine längere Speicherdauer vor.
- 2) Der Träger behält sich vor, die Datenschutzbestimmungen jederzeit zu spezifizieren und an neue gesetzliche Erfordernisse anzupassen.

## § 15 Medien

Die/der Teilnehmer\*in erklärt ihr/sein Einverständnis zu Rundfunk- und Fernsehaufzeichnungen sowie Foto- und Videoaufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung und überträgt dem Träger alle hieraus entstehenden Nutzungsrechte ohne Vergütungsanspruch.

## § 16 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Vereinbarung kommt unter der aufschiebenden Bedingung durch die finanzielle Förderung der Bands durch die Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg (BKM) zustande.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vereinbarungsbedingungen und der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- 3) Vereinbarungsveränderungen oder Ergänzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 5) Gerichtsstand ist Hamburg.

## **SPIELREGELN LJO Hamburg – Ergänzung zur Teilnehmervereinbarung LJO HH 2025**

Stand: 10.03.2025

### **Präambel**

Diese internen Spielregeln des LJO entstanden in ausführlicher Rücksprache zwischen den Teilnehmer\*innen und der Projektleitung des LJO sowie mit der Geschäftsführung des LMR. Sie ergänzen die in den Teilnahmebedingungen genannten Regelungen, Stand 03 / 2025.

Grundsätzlich besteht Einigkeit darüber, dass alle Teilnehmer\*innen des LJO aus eigener Motivation ein Höchstmaß an Interesse, Bereitschaft und Engagement in die gemeinsame musikalische und künstlerische Arbeit des LJO einbringen und hierfür auch vorausgesetzt wird, dass die aktive Teilnahme an allen angebotenen Aktivitäten und Projekten stets höchste Priorität seitens der Teilnehmer\*innen erfährt. Hierzu gehören auch Verlässlichkeit und die Wahrnehmung aller damit verbundenen Termine und organisatorischen Pflichten zur Gewährleistung des beiderseits verbundenen Anspruchs an die Professionalität der Zusammenarbeit.

Dafür gibt sich das LJO folgende weitere interne Spielregeln, deren Beachtung und Einhaltung gleichrangig zu den offiziellen Teilnahmebedingungen gegenüber dem Ensemble und seiner künstlerischen Leitung in eigener Verantwortung verbindlich zu gewährleisten sind.

### **1. Kommunikation untereinander und mit der Projektleitung**

Um eine verlässliche und unkomplizierte Kommunikation zwischen der Projektleitung und allen Teilnehmer\*innen zu gewährleisten, stehen drei mobil erreichbare Wege zur Verfügung. Jedes Mitglied nutzt davon mindestens einen der folgenden angebotenen Kanäle und ist selbst dafür verantwortlich, regelmäßig und auf Mitteilung den aktuellen Stand der Informationen abzurufen und Termine zeitnah schriftlich zu bestätigen.

- A.** Mobil: Teilnahme am WhatsApp-Chat / Gruppenchat der Band + Projektleitung
- B.** E-Mail: Teilnahme am Emailverteiler der Band + Projektleitung + künstl. Leitung
- C.** Internet: Zugang zum geteilten BAND-Ordner über den Sharepoint des LMR

Die Projektleitung gewährleistet, wochentags – außer während angekündigter Urlaubszeiten - per E-Mail und telefonisch erreichbar zu sein und zeitnah auf Mitteilungen zu reagieren. Die Kontaktdaten und Links werden den Teilnehmer\*innen zu Beginn ihrer Teilnahme zur Verfügung gestellt.

Alle Teilnehmer\*innen verpflichten sich, die Änderungen eigener Kontaktdaten der Projektleitung unverzüglich mitzuteilen und stimmen der Veröffentlichung ihrer Telefonnummer und Mailadresse in einer internen Mitgliederliste der Band zu. Diese Daten sind über den Band-Ordner jederzeit online intern einsehbar.

### **2. Bandsprecher\*innen und Bandmeeting**

Die Band wählt zwei Bandsprecher\*innen, die als Ansprechpartner allen Teilnehmer\*innen bei Fragen und Problemen zur Verfügung stehen, welche intern oder zuerst nur im kleinen Rahmen zu klären sind. Die Bandsprecher tragen auf Wunsch der Band deren Themen und Wünsche an die Projektleitung im Interesse einer Klärung eigenständig heran.

Gleichermaßen fungieren die Bandsprecher\*innen für die Projektleitung als erste Ansprechpartner für Rücksprache und Beratung zur Klärung aktueller Themen und zur Vorbereitung der Bandmeetings. Je nach Notwendigkeit können hierfür regelmäßige Gesprächsrunden oder flexible Termine jederzeit vereinbart werden.

Bandmeetings, die zur internen Verständigung der Teilnehmer\*innen des LJJÖ dienen, werden von den Bandsprecher\*innen bei Bedarf in eigener Initiative online, in jedem Fall aber in Präsenz im Rahmen einer Arbeitsphase (AP) regelmäßig zwecks interner Rücksprache und Feedback zu organisatorischen und künstlerischen Themen einberufen. Eventuelle Ergebnisse werden von den Bandsprecher\*innen aktiv an die künstlerische Leitung und die Projektleitung kommuniziert.

Bei Gesprächs- und Klärungsbedarf können sowohl die Bandsprecher als auch die künstlerische Leitung oder die Projektleitung im Rahmen einer AP zu einem offenen Bandmeeting einladen, um anstehende Themen oder Probleme zu besprechen und um Feedback zur Arbeit oder zu weiteren Planungen einzuholen.

### **3. Vorplanung und Verbindlichkeit von Terminen (Proben, Auftritte, Reisen etc.)**

Die folgenden Regelungen präzisieren § 5 der Teilnahmevereinbarung (TNV)

Im Interesse der Machbarkeit und Verlässlichkeit einer gemeinsamen Planung und der verbindlichen Wahrnehmung von Proben- und Konzertterminen, gelten entsprechend der TNV folgende verbindliche Fristen zur spätesten Ankündigung seitens der Projektleitung:

1. Für Arbeitsphasen und Sonderprojekte (z.B. Gastspielreisen): mindestens 6 Monate
2. Für öffentliche Auftritte (Konzerte, Festival o.ä.): mindestens 3 Monate
3. Für Schulworkshoptage und Schulworkshopkonzerte: mindestens 2 Monate

Termine und ggf. notwendige Terminänderungen werden von der Projektleitung grundsätzlich schriftlich mitgeteilt. Außerdem besteht die Möglichkeit, stets aktuelle Terminpläne im BandOrdner online und mobil abzurufen.

Jede\*r hat die Pflicht, sich eigenständig und regelmäßig zu informieren und auf Mails zeitnah innerhalb einer darin gesetzten Frist zu antworten. Eine fristgerechte Absage der per E-Mail von der Projektleitung kommunizierten Termine muss gemäß der Teilnahmevereinbarung innerhalb von 10 Tagen per E-Mail an die Projektleitung erfolgen. Danach gilt jeder mitgeteilte Termin als bestätigt bzw. die Teilnahme als zugesagt.

Für notwendige spätere Terminabsagen seitens des/der Teilnehmer\*in gelten die unter Punkt 4 der Spielregeln nachfolgend präzisierten internen Absprachen der Band zum Umgang mit Fristen und den aus der Absage resultierenden Pflichten jedes einzelnen Bandmitglieds.

### **4. Umgang mit Absagen und Regelung zur Beschaffung von Ersatzteilnehmer\*innen**

Die folgenden Regelungen ergänzen die §§ 6 und 7 der Teilnahmevereinbarung (TNV)

Grundsätzlich gelten ergänzend zur TNV für alle Teilnehmer\*innen folgende von der Band mit Stand der Frühjahrs-AP 2025 besprochene und von der Geschäftsführung des LMR bestätigte detaillierte Regeln:

## **A. Absage innerhalb der 10 – Tage – Frist**

Wer eine fristgerecht geplante Arbeitsphase (AP), einen Auftritt oder eine Konzertreise innerhalb der 10 – Tage Frist nach Terminmitteilung absagt, sucht eigenverantwortlich einen geeigneten Sub, der sie/ihn im abgesagten Terminzeitraum bei allen Proben und Auftritten vollumfänglich vertritt.

Der Sub wird für den vereinbarten Zeitraum ordentliches Mitglied des LJO Hamburg und übernimmt persönlich alle damit verbundenen Verpflichtungen. Der Sub unterschreibt eine für den betreffenden Zeitraum der Vertretung befristete Teilnahmevereinbarung und verhandelt eigenständig eventuelle Sonderkonditionen mit der Projektleitung. Das ursprünglich absagende Bandmitglied ist somit von einer finanziellen Haftung für den Sub vollständig befreit.

Sollten Sub und Projektleitung sich über vom Sub eventuell gewünschte Sonderkonditionen innerhalb von drei Wochen nicht einig werden und der Sub die Teilnahmevereinbarung bis dahin nicht unterschrieben haben, ist das ursprünglich fristgerecht absagende Bandmitglied erneut in der Pflicht, einen geeigneten Sub zu vermitteln. Gegenseitiges Ziel ist, so frühzeitig als möglich einen verlässlichen Sub zu gegenüber der Band fairen Bedingungen verbindlich zu verpflichten.

Sollte die Suche nach einem Sub problematisch sein, soll zunächst Hilfe innerhalb der Band und zuletzt auch Unterstützung seitens der Projektleitung gesucht werden. Künstlerische Leitung und Projektleitung sind umgehend über die Notwendigkeit einer Vertretung und etwaige Probleme bei der Suche nach einem qualifizierten Ersatz zu informieren. Jede Verpflichtung eines Subs ist immer mit der künstlerischen Leitung vorher abzustimmen und ggf. durch diese zu genehmigen.

## **B. langfristige Absage bis zu 2 Monate vor dem Termin**

Wer eine fristgerecht geplante Arbeitsphase, einen Konzertauftritt oder eine Gastspielreise nach der 10-Tage-Frist langfristig absagt, sucht eigenverantwortlich und – falls notwendig – auf eigene Kosten einen Sub, der ihn/sie verbindlich vertritt.

Bei der langfristigen Absage einer AP, eines Konzertauftrittes oder eines Sonderprojektes vertritt der Sub geplanterweise den/die Teilnehmer\*in als temporäres Mitglied des Orchesters und zahlt den dafür vereinbarten / fälligen Teilnahmebeitrag selbst, wenn nicht zwischen ursprünglichem Bandmitglied und Ersatz diesbezüglich etwas Anderweitiges vereinbart wurde (das betrifft auch etwaige Fahrtkosten und / oder Vergütungswünsche des Subs).

Das Bandmitglied trägt die Verantwortung dafür, dass der Sub diese Regelungen anerkennt und der Projektleitung seine Teilnahme formlos schriftlich bestätigt und der Teilnahmebeitrag fristgerecht (je nach getroffener Vereinbarung entweder durch den Sub oder durch das absagende Bandmitglied) an den LMR als Träger gezahlt wird. Auf Wunsch kann aber auch wie unter Punkt A zwischen Sub und Projektleitung eine ordentliche Teilnahmevereinbarung geschlossen werden.

## **C. mittelfristige Absage ab 2 Monate vor Beginn**

Bei einer mittelfristigen Absage der AP / des Konzertauftrittes bezahlt das Bandmitglied, das aus privaten Gründen die zugesagte Mitwirkung an der AP / Konzert etc. nicht persönlich wahrnehmen kann, den vollen Teilnahmebeitrag für die Vertretung selbst (wenn nicht zwischen Bandmitglied und Sub diesbezüglich etwas Anderweitiges vereinbart wurde - das betrifft auch etwaige Fahrtkosten und / oder Vergütungswünsche des Subs). Das Bandmitglied trägt die Verantwortung dafür, dass der Teilnahmebeitrag fristgerecht an den LMR als Träger gezahlt wird.

#### **D. kurzfristige Absage ab 1 Monat vor Beginn**

Bei einer kurzfristigen Absage einer AP / eines Auftritts ist das absagende Bandmitglied in jedem Fall verpflichtet, den Teilnahmebeitrag für den Sub selbst und alle weiteren Kosten für den Sub zu bezahlen, falls kurzfristig ein Sub nur gegen Vergütung zu finden ist. Das Bandmitglied trägt die Verantwortung dafür, dass der Teilnahmebeitrag fristgerecht an den LMR als Träger gezahlt wird. Für die weiteren finanziellen Regelungen zwischen Bandmitglied und Sub siehe Unterpunkt F.

#### **E. Ausnahmeregelungen Rhythmusgruppe**

Innerhalb der doppelt besetzten Rhythmusgruppe besteht im Ausnahmefall die Möglichkeit, bis einen Monat vor Beginn der AP / Konzertreihe sich in vorheriger Absprache und Genehmigung durch die künstlerischen Leitung zu einigen, dass nur eine einfache Besetzung des jeweiligen Instruments die AP / den Konzertauftritt wahrnimmt und das Programm allein spielt. Es zahlt dann nur der/diejenige den Teilnahmebeitrag, der/die wirklich am Programm teilnimmt, es sei denn beide besprechen intern eine andere Aufteilung.

Bei kurzfristigeren Absagen als 1 Monat vor Termin zahlt der/die absagende Teilnehmer\*in den ganzen Beitrag für das allein übernehmende Bandmitglied. Im Übrigen gelten auch in diesem Fall alle o.g. Fristen und Regelungen.

#### **F. Grundsätze finanzieller Regelungen**

Grundsätzlich dürfen sich das absagende Bandmitglied mit dem selbst zu findenden Sub oder der vorhandenen Doppelbesetzung (Rhythmusgruppe) über alle finanziellen Vereinbarungen und Regelungen (im Sinne eines internen Vertragsverhältnisses) untereinander selbst einigen, wer was bezahlt oder erhält. Das absagende Bandmitglied trägt in jedem Fall die Verantwortung dafür, dass der Teilnahmebeitrag fristgerecht selbst oder durch den Sub an den LMR als Träger gezahlt wird.

#### **G. Höhere Gewalt und besondere persönliche Umstände der Absage**

Im Fall, dass eine Absage, die das Bandmitglied oder der von ihm / ihr verpflichtete Sub aufgrund höherer Gewalt nicht eigenverschuldet hat (Naturkatastrophen, Unfall, Krankheit mit gültigem, vorliegendem ärztlichem Attest) sehr kurzfristig notwendig wird sowie bei außergewöhnlichen persönlichen Gründen / Vorkommnissen, durch die eine verpflichtende Teilnahme am Termin aus persönlichen Gründen für den/die Teilnehmende nicht zumutbar ist (Trauerfall), müssen Projektleitung und künstlerische Leitung umgehend informiert werden. Die etwaige Verpflichtung eines Subs erfolgt dann auf Initiative und Kosten des Trägers. Hierfür ist der Rückgriff auf ehemalige Bandmitglieder oder Kontakte zu anderen LJJOs immer die erste Wahl.

#### **H. Mitwirkung bei Schulworkshops und Vorspielen**

Entsprechend der Satzung des Landesmusikrates und der Förderrichtlinien für das LJJÖ hat das LJJÖ neben der musikalischen Förderung und Qualifikation seiner Mitglieder auch die Aufgabe, selbst regelmäßig Nachwuchsarbeit in den Schulen der Stand Hamburg zu leisten. Dafür finden pro Saison mindestens zwei Workshops statt, die jeweils aus einem Workshoptag (3-stündige Probe) und einem gemeinsamen Konzert mit der jeweiligen Schulband in der Schule bestehen.

### Durchführung der Schulworkshops

Um die Durchführung der Schulworkshops zu gewährleisten, ist die regelmäßige Mitwirkung der Mitglieder des LJO verpflichtender und selbstverständlicher Bestandteil der Mitarbeit. Es ist wünschenswert, dass jede\*r Teilnehmer\*in im Laufe der zwei Jahre seiner / ihrer Mitarbeit am LJO mindestens ein Mal selbst als Satzdozent\*in bei einem Schulworkshop mitwirkt, um eigene Erfahrungen weiterzugeben und dabei selbst die Erfahrung der/des Lehrenden zu sammeln. Für die Mitwirkung als Satzdozent\*in an einem Schulworkshop wird (u.a. zur Erstattung etwaiger Fahrtkosten) eine Unkostenpauschale von derzeit 100,- € brutto auf Rechnung gezahlt. Dieser Betrag kann nicht mit anderen Teilnahmebeiträgen verrechnet werden. Die Rechnung ist bis spätestens 4 Wochen nach dem Workshoptermin an die Projektleitung zu übermitteln.

Eine Vorlage für die korrekte Rechnungsstellung kann von der Projektleitung zur Verfügung gestellt werden. Diese Rechnungen sind für Studierende in der Regel nach §19 Abs. 1 UstG umsatzsteuerfrei, es sei denn, der / die Studierende erzielt insgesamt Einkünfte, die über das gesetzlich gültige Limit der Geringfügigkeit hinausgehen. Für die dann notwendige Ausweisung der Umsatzsteuer auf der Rechnung ist der / die Teilnehmer\*in in diesem Fall selbst verantwortlich.

### Durchführung Vorspiele LJO

Für die notwendigen Vorspiele neuer Teilnehmer\*innen für das LJO ist jeweils eine Rhythmusgruppe notwendig, welche die Vorspiele begleitet. Diese Rhythmusgruppe soll nach Möglichkeit immer intern aus den aktiven Mitgliedern des LJO besetzt werden. Eine eventuelle Aufwandsentschädigung in variabler Höhe wird je nach Umfang und Dauer der Vorspiele vorab mit der Projektleitung vereinbart. Für die eventuelle Rechnungsstellung gelten die o.g. Hinweise.

## **5. Arbeitsmaterialien und Sonderinstrumente**

Zur Vorbereitung von APs und Konzerten werden den Bandmitgliedern die dafür notwendigen Noten von der künstlerischen Leitung mit einem Vorlauf von mindestens 2 Monaten zur Verfügung gestellt. Der Ausdruck des Notenmaterials oder dessen digitale Verfügbarkeit liegen in der eigenen Verantwortung jedes Bandmitglieds. Noten werden, sobald sie von der künstlerischen Leitung freigegeben wurden, von der Projektleitung im Band-Ordner zum Download zur Verfügung gestellt.

Das Downloadrecht bezieht sich jeweils nur auf die entsprechende Sektion, weitere Kopien sektionsfremder Stimmen sind aus urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet. Ebenso hat jedes Bandmitglied dafür Sorge zu tragen, dass ggf. notwendige Specials am Instrumentarium für den eigenen Part entweder selbst mitgebracht oder rechtzeitig in Rücksprache mit der Projektleitung besorgt oder ausgeliehen werden. Die Versicherung von notwendig auszuleihenden Instrumenten erfolgt auf den Namen des ausleihenden Bandmitglieds auf Kosten des Trägers.

Die ggf. notwendige Ausleihe von Instrumenten soll ebenso wie ein evtl. notwendiger Transport von eigenen oder geliehenen Instrumenten mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen vor dem Termin bandintern und / oder mit der Projektleitung geklärt werden. Sollte der Umfang einer Ausleihe oder eines Transportes dem einzelnen Bandmitglied nicht zumutbar sein, wird dies in Rücksprache mit der Projektleitung seitens des Trägers organisiert und finanziert.